

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 30

Artikel: Einige Bemerkungen über die neuen Infanterie-Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

welches für die Bewegungen in geschlossenen Reihen das österreichische, für das zerstreute Gefecht, die preußischen Bestimmungen (mit geringen Modifikationen) angenommen hat. Bei dem Vorzug unübertrefflicher Einfachheit, welchen das österreichische Reglement bietet, und der Zweckmäßigkeit der preußischen Vorschriften für das zerstreute Gefecht, — glauben wir, daß die Kommission keinen Mißgriff gethan habe, wenn sie auch nicht, wie es andern Orten oft geschieht, à tout prix etwas eigenthümliches schaffen wollte.

Rüstungen.

In den letzten Monaten hat die französische Regierung 600,000 Paar Schuhe einliefern lassen und große Pferde- und Hafer-Ginkäufe gemacht. Mit großem Eifer liegt man der Einübung der Truppen ob. Ein Krieg gegen Preußen würde in Frankreich (ausgenommen bei den Industriellen und der Geldaristokratie) sehr populär sein; bei der Armee soll der Gedanke eines solchen Kriegs — wie Augenzeugen versichern — zu einer Art fixer Idee geworden sein.

Wie die Sachen liegen, kann der Sturm plötzlich losbrechen; Frankreich ist gerüstet!

Einige Bemerkungen über die neuen Infanterie-Reglemente.

** Die „Revue militaire suisse“ bringt eine nach allen Richtungen erschöpfende Kritik dieser Reglemente, in welcher sowohl die Opportunität als die Zweckmäßigkeit derselben bekämpft wird. Herr Oberst Lecomte ist dabei unparteiisch genug, das Gute zu loben und zur Beibehaltung anzuempfehlen, während er im Allgemeinen eine Verwerfung der neuen Reglemente, welche nur provisorisch votirt sind, anrathet. Wir sind zwar in der Sache selbst mit Hrn. Oberst Lecomte einverstanden, wir kommen aber in sofern auf einen andern Schluß, als wir glauben, das neue System habe durch die angeordneten Dienste so weit Fuß gefaßt, daß ein Herstellen des Status quo ante wohl nicht mehr thunlich sei.

Um so eher aber, wenn die neue Basis bleiben soll, wird es gut sein, in Zeiten gewisse Schwächen und Fehler derselben zu besprechen, damit bei Herstellung einer definitiven neuen Ordnung der Dinge dieselben abgestreift werden. Das Militär-Departement, dessen bisheriges Vorgehen in Sachen uns, ehe wir solches aus der „Revue militaire Suisse“ erfahren haben, unbekannt war, wird hoffentlich zur ersten Stunde noch einsehen, daß in solcher Materie ein Durchdringen à tout prix keineswegs das Richtige ist, und wird wohl auch seinerseits beitragen wollen, daß nur nach reiflicher Erbaurung Bisheriges abgeschafft, Neues eingeführt werde. Man blicke nach Chalons und sehe, mit welcher Vorsicht man dort Neuerungen überlegt.

Zur Sache schreitend, so sehen wir nicht ein, warum jeder Blankenmarsch zu Bieren stattfinden soll, ohne daß es nur befohlen wird. Es gibt eine Masse Fälle für kleinere und größere Detachemente, wo man eben ganz gut zu Zweien marschiert, und es ist doch offen-

bar das Richtigere, daß dem Kommandanten freistehet, zu marschiren wie er will. Dies würde nun nicht hindern, bei Bivouacs und Deployements sich sofort in die Flanke zu Bieren zu setzen, wenn dies wirklich ein so formidabler Fortschritt wäre — wir sind überzeugt vom Gegenteil. Beide Bewegungen sind offenbar auszuführen zu Zweien, und wenn wirklich zu Bieren eine bessere Ausführung gesichert wäre, so sagen wir rund heraus, es hat dies nur den Werth eines reinen Paraderamövers und wird bei Lektüre der Reihen zur Quelle von Verwirrung.

Der Schrägmarsch ist nichts Neues, es ist ein alter bekannter, den wir gerne wieder begrüßen, nachdem er dem gleichen Ausgefeuer weichen mußte, wie jetzt „Rechter Hand in die Linie“ — ein Kommando, welches allzu bequem war, als daß solches nicht bald wiederkehren sollte. Hier müssen wir nun etwas weiter ausholen. Das Reglement und die „Explikation“ dazu sprechen sogar ausschließlich nur vom „Feind“, vom „Terrain“, von der „Feuerwirkung“ — als alleinigen Rücksichten. Wir erlauben uns zu finden, daß eben im Dienst gar entsetzlich viele Fälle vorkommen, wo von allem dem nicht die Rede ist, wo man sich aber doch helfen muß. Es gibt eben auch ganz friedliche administrative Rücksichten, welche sich zuweilen geltend machen. Zum Beispiel ein Bataillon marschiert in eine Stadt und soll sich in einer Straße Behufs Austheilung der Billets aufstellen oder in einem Bahnhofe zur Besteigung der Wagen. In solchen und andern Fällen, ja sogar „vor dem Feind“ ist es eben doch zweckmäßig, wenn man weiß, wer Koch und Kellner ist, und ein Reglement, das uns nicht die Mittel anweist, uns aufzustellen wie wir wollen, ist eben ein unzweckmäßiges. Damit sagen wir nicht, man müsse immer in richtiger Front manövriren — wir wollen aber, daß man es könne.

Hier kommen wir auf einen weiten Irrthum. Die Zahl der Paragraphen steht durchaus nicht im geraden Verhältniß zur Mühe und erforderlichen Zeit ein Reglement einzuüben. Der Soldat bedarf einer gewissen Zeit, um sich zu bilden, und man wird ihn in gleicher Zeit lehren, sich auch nach rechter Hand in die Linie zu formiren, als überhaupt erforderlich ist, ihn manövrfähig zu machen.

So ist es denn auch mit dem Kolonnen formiren. Daß man „vor dem Feind“ nicht ein Peloton vor das andere führen wird, wenn der rasche Schuß Werth hat, ist klar, und das wußte man auch schon lange; daß es aber Fälle gibt, wo man gerne auf das achte Peloton, den rechten Flügel vorgezogen, Kolonne formiren wird, — das wird man uns nicht bestreiten, — und die Mannschaft, wenn sie überhaupt die Bewegung rasch zu vollziehen im Stande ist, wird beide Arten gleich gut ausführen — allerdings haben die Instruktoren etwas mehr Mühe. Wir denken, dies ist kein Argument.

Ein Punkt, in welchem wir uns nicht anmaßen möchten, mit gleicher Assurance für unsere Ansicht aufzutreten, wie die Männer des neuen Reglements für die ihrige, ist die Frage, ob man wohl thue,

das Bajonet erst im letzten Moment aufzusezen, oder ob nicht vielmehr bei Beginn des Gefechtes überhaupt jeder Mann mit dem Bajonet schließen sollte. So viel ist gewiss, daß da, wo nicht nach einem Programm gearbeitet wird, sondern wo man mit einem Gegner zu rechnen hat, die Ueberraschungen viel zu gefährlich sind, um sich darauf zu verlassen, immer in Zeiten noch Position nehmen zu können. Namentlich sind Jägerketten¹⁾ den Angriffen der leichtesten Kavallerie unversehens ausgesetzt, und ohne Bajonet schlimm daran, noch schlimmer aber, wenn sie im Augenblick zu schießen, sich mit Aufspannen des Bajonets befassen sollen.

Eine unglückliche Idee ist vollends die Sammlung en débandade — wir bestreiten die Falle, welche man hiefür vorschützt und behaupten, daß die Unordnung niemals instruirt werden sollte.

Mit dem Gesagten haben wir unser Thema nicht erschöpft, behalten uns ein Mehreres für ein andrer Mal vor. Für einmal genügt es uns, Herrn Oberst Lecomte wissen zu lassen, daß es auch in der deutschen Schweiz Zweifler gibt, welche ob der neuen Aera ihre Köpfe schütteln!

¹⁾ vide Preußen in Langensalza.

Das österreichische Wehrgesetz.

Nach dem neuen österreichischen Wehrgesetz ist die Wehrpflicht eine allgemeine und muß von jedem Staatsbürger persönlich erfüllt werden. Die Kriegsmachttheilt sich

- 1) in das Heer,
- 2) die Kriegsmarine,
- 3) die Landwehr,
- 4) den Landsturm.

Die Dienstpflicht ist in dem Heer und der Kriegsmarine auf 3 Jahre in der Linie und 7 Jahre in der Reserve festgesetzt.

Nach vollendeter Dienstzeit im Heer und in der Reserve hat der Mann noch zwei Jahre in der Landwehr zu dienen.

Jene, welche vermöge des sie treffenden Looses in die Landwehr einzutreten haben, sind 12 Jahre dienstpflichtig.

In dem Landsturm sind alle Staatsbürger, welche weder in dem stehenden Heer, noch in der Landwehr eingetheilt sind, vom 18. bis zum 40. Lebensjahr zu dienen verpflichtet.

Das Heer und die Kriegsmarine sind zur Vertheidigung des Gesamtstaates gegen äußere Feinde und zur Aufrethaltung der Ordnung im Innern bestimmt.

Die Landwehr ist im Krieg zur Unterstützung des Heeres bestimmt.

Der Landsturm ist in dem Krieg die äußerste Anstrengung und zwar zur Unterstützung des Heeres und der Landwehr, wenn der Feind in das Land einzudringen versucht oder bereits eingedrungen ist.

Der Landsturm, als integrierender Theil des Heeres, wird unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

Die Reserve kann theilweise oder ganz nur auf Befehl des Kaisers einberufen werden. Bei theilweiseem Heranziehen der Reserve-Männer erfolgt die Einberufung in der Reihenfolge der Jahrgänge.

Die Landwehr wird nur auf Befehl des Kaisers u. z. nach den im Landwehrstatut enthaltenen Bestimmungen mobil gemacht.

Der Landsturm wird nur auf Befehl des Kaisers vorbereitet u. z. nur in dem Maße als das Land bedroht ist. Die thatsächliche Einberufung und Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber.

Die Reserve- und Landwehrmänner werden zu den periodischen Waffenübungen durch die zuständigen Heeres- oder Landwehr-Behörden einberufen.

Die Stärke des Heeres wird auf 800,000 Mann festgestellt. Die Stärke der Landwehr wird mit 200,000 Mann normirt, zu welchen Ungarn 78 Bataillone Infanterie und 28 Schwadronen Reiterei stellt.

Die Ergänzung des Heeres erfolgt

- 1) durch Jöblinge aus Militärschulen,
- 2) Freiwilligen-Eintritt,
- 3) Stellung von Amts wegen,
- 4) regelmäßige Stellung.

Die Landwehr wird ergänzt

- 1) durch Eintheilung der Reserve-Männer,
- 2) unmittelbare Eintheilung Wehrpflichtiger,
- 3) Freiwillige, die enthoben oder nicht mehr landwehrpflichtig sind.

In gewissen Fällen ist der Bürger vom Dienst in dem Heer und in der Landwehr enthoben. So hat z. B. ein einziger Sohn erwerbsunfähiger Eltern nicht zu dienen.

Jene Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienst, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen tauglich sind, können im Kriegsfalle zu solchen beigezogen werden.

Inländer, welche einen solchen Bildungsgrad besitzen, der den absolvierten Studien an einem Obergymnasium, einer Oberrealschule oder einer derselben gleichgestellten entspricht und sich hierüber mit guten Zeugnissen ausweisen und freiwillig in das Heer treten, und sich während der Dienstzeit aus eigenen Mitteln bekleiden, ausrüsten und verpflegen (bei der Kavallerie sich auch beritten machen und für den Unterhalt des Pferdes sorgen), werden im Frieden schon nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve versetzt.

Mittellose Studirende, welche ihre Prüfungen vorzüglich bestanden, können zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen und während diesem aus Staatsmitteln bekleidet, ausgerüstet und verpflegt werden.

Wenn diese Freiwilligen die für Reserve- und Landwehröffiziere vorgeschriebene Prüfung abgelegt und den einjährigen Dienst vollstreckt haben, so können dieselben zu Reserve- oder Landwehröffizieren ernannt werden.

Mediziner können den einjährigen Freiwilligen-Dienst in Militär-Spitalern, Veterinäre als thierärztliche Praktikanten, Pharmazeuten in Militär-Apotheken leisten.